



Zusammenfassende Erklärung

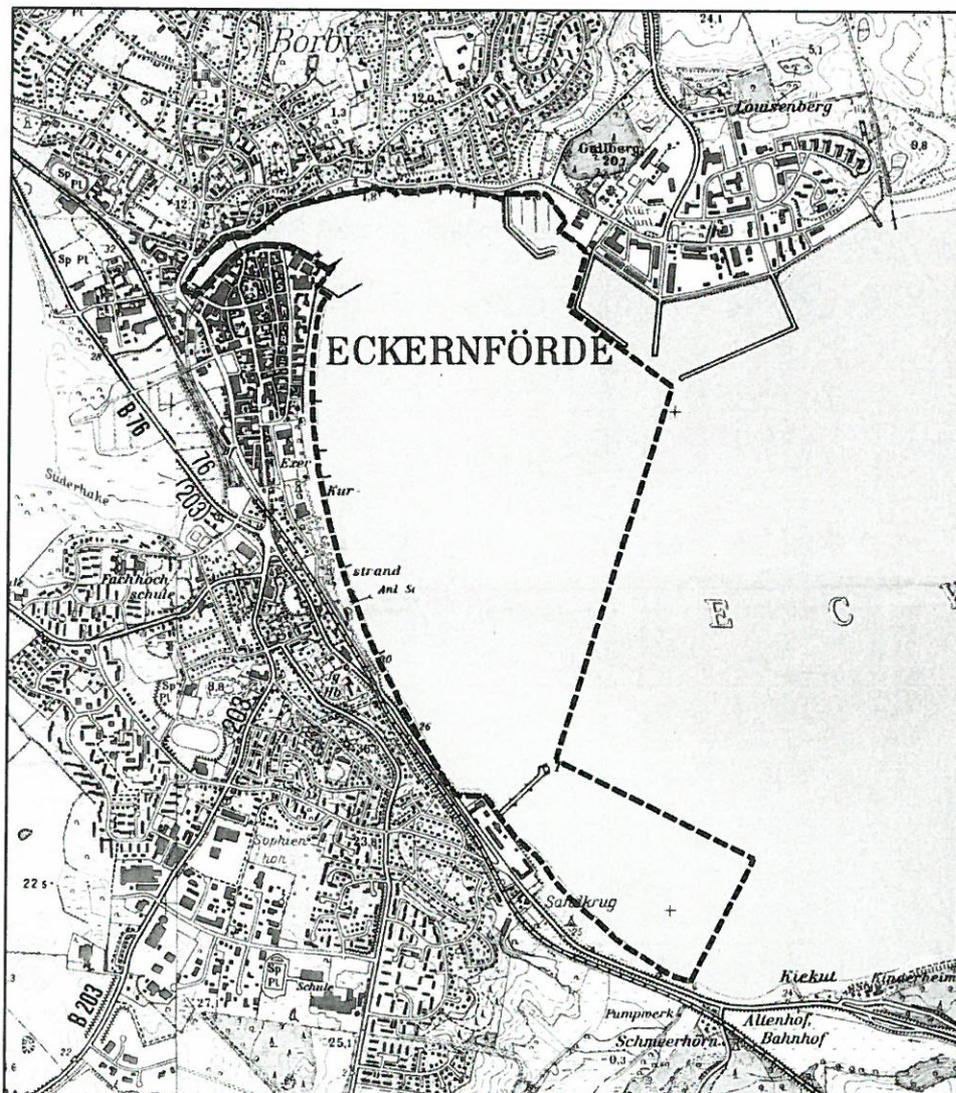
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zur

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet der Strände (tlw.) und der Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die sich in der Planungshoheit der Stadt Eckernförde befinden (inkommunalisierte Flächen)

Stand: 13.01.2017



INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensablauf.....	2
2	Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	2
3	Ziele der 21. Flächennutzungsplanänderung	2
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	4
5.1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde. FD Regionalplanung	4
5.1.2	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	5
5.1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	6
5.1.4	Landesbetrieb für Küstenschutz. Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	7
5.1.5	Wasser- und Bodenverband Am Noor	9
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	9
5.3	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.....	9
5.3.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde. FD Regionalentwicklung	9
5.3.2	Landesbetrieb für Küstenschutz. Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	12
5.4	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	12

1 Verfahrensablauf

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 29 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Nr. 29 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	27.03.2014
Entwurfs- / Auslegungsbeschluss	29.09.2016
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	14.10.2016 bis 14.11.2016
Beteiligung der Behörden/TÖBs gem. § 4 (2) BauGB und Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom	13.10.2016
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	15.12.2016
abschließender Beschluss	15.12.2016

2 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen.

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die inkommunalisierte Flächen sollen hauptsächlich die vorhandenen Nutzungen festgeschrieben werden. Insofern gibt es keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

3 Ziele der 21. Flächennutzungsplanänderung

Seit der Inkommunalisierung der im Plangeltungsbereich dargestellten Strand- und Wasserflächen im Jahre 2014 besteht der Bedarf, die vorhandenen und geplanten bauleitplanerischen Nutzungen festzulegen.

Während die Entwicklungen auf den Wasserflächen des Binnenhafens weitgehend abgeschlossen sind, gibt es Bestrebungen seitens privater Investoren, am Südufer Borbys weitere Flächen für Steganlagen und Bojen für Sportboote zu schaffen. Dieses widerspricht dem Ziel, das Südufer sowohl land- als auch seeseitig für die einheimische Bevölkerung und für Touristen aufzuwerten.

Eine weitere Verdichtung der Liegeplätze am und vor dem Borbyer Strand westlich des SCE ist mit der Ausweitung des Strandes nach Süden und der Strandnutzung nicht vereinbar. Die vorhandenen Liegeplatz-Kapazitäten im Bereich der Yachthäfen und der Bojenfelder werden als ausreichend angesehen.

Die Strandnutzung am Oststrand Eckernfördes soll gesichert werden. Hierzu gehört eine Verbreiterung des Strandes in Richtung Osten, die aufgrund der vorhandenen Wassertiefen und der Strömungsverhältnisse insbesondere im nördlichen Abschnitt problematisch ist. Gleichwohl wird das Ziel verfolgt, ggf. in Verbindung mit Hochwasserschutzanlagen, eine Strandverbreiterung zur Sicherung und Verbesserung der Badenutzung zu erreichen.

Letztendlich sollen durch die 21. Flächennutzungs-Änderung erstmalig die Nutzungen im inkommunalisierten Gebiet bauleitplanerisch festgeschrieben werden. Es erfolgt eine sehr enge Anlehnung an die vorhandenen Nutzungen auf den Wasserflächen, um das Konfliktpotential zu den landseitigen Nutzungen zu minimieren.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bauleitplanes wurden insbesondere das artenschutzrechtliche Gutachten des Büros BBS Greuner-Pönicke aus 09/2016 und die Daten aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die landseitigen Flächen der Küstenlinie und die angrenzenden Wasserflächen im Plangeltungsbereich werden intensiv genutzt und sind zum überwiegenden Teil als naturfern zu bewerten. Veränderungen sind lediglich in folgenden Bereichen vorgesehen:

- a. Verschiebung des Bojenfeldes
Im Westen des vor Borby bestehenden Bojenfeldes sollen leichte Korrekturen vorgenommen werden, um den westlichen Abschnitt des Borbyer Strandes im Hinblick auf den Bootsverkehr zu entlasten.
- b. Verbreiterung des Borbyer Strandes
Um die Attraktivität des Borbyer Strandes zu steigern, soll dieser verbreitert werden.
- c. Verbreiterung des Oststrandes
Um die Attraktivität des Oststrandes zu steigern, soll dieser um ca. 50 m angeschüttet bzw. aufgespült werden.
- d. Darstellung bestehender und Konflikträchtiger Nutzungen
Die vorhandenen Bade- und Surfnutzungen am Südstrand innerhalb des FFH- und des besonderen Schutzgebietes bergen ein Konfliktpotenzial zu Zielen des Naturschutzes.

Die möglichen Auswirkungen der o.g. Veränderungen und der vorhandenen Nutzungen am Südstrand führen zu folgenden Maßnahmen:

- Kartierungen von Strandwällen, Seegraswiesen etc. in Rahmen der Genehmigungsplanungen für die Strandverbreiterungen, anschließend Festlegung von

konkreten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Prüfung, ob vorhandene Sondernutzungen am Strand reduziert werden können.

- Begrenzung der Wassersportnutzung am Südstrand außerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.04. des nachfolgenden Jahres, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ zu vermeiden.
- Betrachtung der Auswirkungen der Strandverbreiterungen auf die Schutzgüter Boden/Wasser und Mensch auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanungen.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

5.1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalplanung

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Ich bitte im weiteren Verlauf des Planverfahrens insbesondere die Vereinbarkeit der Nutzungen „Badegebiet“, „Kitesurfen“ und „Windsurfen“ mit den vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebieten zu prüfen und entsprechende Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Zudem sollte in den Planunterlagen erläutert werden ob bzw. welche der dargestellten Nutzungen zukünftig über eine verbindliche Bauleitplanung gesteuert werden sollen.</p>	<p>Im weiteren Planverfahren werden insbesondere im Umweltbericht mögliche Konflikte zwischen den angesprochenen Nutzungen und den Schutzgebieten dargestellt und die Vereinbarkeit geprüft. In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden Hinweise zu möglichen Geltungsbereichen verbindlicher Bauleitpläne, die zukünftig im Änderungsbereich der F-Plan-Änderung aufgestellt werden sollen, gegeben. Zunächst soll für den nördlichen Küstenbereich der Bebauungsplan Nr. 70 „Außenhafen / Borbyer Ufer“ aufgestellt werden.</p>
<p>Das Ziel, die Küste für die Allgemeinheit zugänglich zu erhalten, ist positiv zu werten. Die Erweiterungen von Hafenanlagen sind kritisch zu sehen.</p> <p>Es sind bei den Strandaufspülungen der Biotopschutz nach § 33 LNatSchG und die Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten. Das gilt aber insbesondere auch für weitere Bauvorhaben am Südstrand. Dort sind die Vorgaben des Managementplans des FFH Gebietes zu beachten. Im gesamten Küstenbereich - auch an den Siedlungsgebieten - ist der Artenschutz zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zur Nutzung der Küste für die Allgemeinheit und zu Erweiterungen von Hafenanlagen werden zur Kenntnis genommen. Erweiterungen von Hafenanlagen sind nicht geplant.</p> <p>Im Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Aussagen zu Strandaufspülungen etc. für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gegeben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Aussagen zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen etc. getroffen werden.</p>

5.1.2 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz {WaStrG} in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 1 S. 962) erforderlich.</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.</p> <p>Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Funktion von Kabelführungswegen und Richtfunkstrecken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Leuchtfeuer "Eckernförder Hafen" und "Eckernförde" darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dies ist im Vorentwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde, Stand 27.06.2016, unter dem Punkt 10 „Nachrichtliche Übernahmen, Vermerk“ teilweise berücksichtigt worden.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise mit auf dem Blatt der Planzeichnung aufgenommen und / oder in der Begründung aufgeführt.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Der Bereich des Eckernförder Innenhafens ist keine Bundeswasserstraße. Daher werden meine Belange bei Planungen speziell in diesem Bereich nicht berührt.	

5.1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Das archäologische Interessensgebiet Nr. 6 „Fundstelle der Ertebölle/Ellerbek-Kultur (Knochen und Geweihergeräte)“ im Bereich des Eckernförder Hafens werden nachrichtlich in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von Planungen in den o.g. archäologischen Interessensgebieten in ein Denkmal eingegriffen werden wird, ist hier das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des</p>	<p>Die Hinweise zu archäologischen Interessensgebieten und zu Denkmalen werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Grundstücks oder des Gewässers. auf oder in dem der Fundort liegt. und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten. die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde. sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	

5.1.4 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Benutzungsverbote gemäß § 70 und Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. da hier kein Landesschutz- sowie Regionaldeich existiert.</p> <p>Gemäß § 77 LWG besteht die Regelung. dass die Errichtung. Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen. Bühnen. Mauern. Deckwerken. Sielen. Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken. Treppen. Stege. Pfahlwerke. Zäune. Rohr- und Kabelleitungen oder Wege genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Gemäß § 78 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs. die Entnahme von Sand. Kies. Geröll. Steinen oder Grassoden. die Vornahme von Abgrabungen. Aufschüttungen. Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen. auf dem Meeresstrand und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null und</p>	<p>Die Ausführungen zu den genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen. zur Entnahme von Kiesen. zu Strand- aufspülungen etc. werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>von 200 m Entfernung von der Küstenlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.</p> <p>Die Genehmigung bzw. Ausnahme ist zu versagen, wenn u.a. von Anlagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>Für die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes bestehen nach der zurzeit gültigen Fassung des LWG Genehmigungspflichten nach §§ 77 und 78 LWG.</p> <p>Bei der Planung einer Promenade und der Sicherung sowie Verbreiterung der Strände mittels Sandaufspülungen und Buhnen, bitte ich um rechtzeitige Beteiligung, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste nach § 77 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 78 LWG einzuholen sind.</p> <p>Für die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Buhnen zur Sicherung des Badestrandes entlang der Küste, kann ich pauschal keine Genehmigung in Aussicht stellen.</p> <p>Auf der Grundlage des LWG und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit es im Geltungsbereich der 21. Änderung des F-Planes Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.</p>	

5.1.5 Wasser- und Bodenverband Am Noor

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Unmittelbar an der Grenze der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde münden die Vorfluter II und III des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor in die Eckernförder Bucht (s. beiliegende Karte).</p> <p>Die Ausläufe der beiden Vorfluter dürfen durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise zu den Ausläufern der Vorfluter werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Es gingen zwei Stellungnahmen ein, die aber im weiteren Verfahren wegen der Abweichungen von den Zielsetzungen der Stadt nicht berücksichtigt werden konnten.

5.3 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

5.3.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> Im vorliegenden Entwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 ist die bestehende Klappbrücke als "Fußgängerbereich" festgesetzt. Im Entwurf zur vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung als „Hauptverkehrsstrasse für Fußgänger/Radfahrer" Ich bitte um entsprechende Prüfung des Nutzungszwecks und Vereinheitlichung der Planungen. 	<p>Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist die Brücke für Fußgänger und für Fahrrad schiebende Radfahrer benutzbar („Radfahrer absteigen“). Die Bezeichnung der Darstellung im Flächen-nutzungsplan wird deutlicher formuliert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sollen im Flächennutzungsplan auch Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Da im vorliegenden Fall zur Vermeidung von Verstößen gegen die Erhaltungsziele des Schutzgebietes DE-1525-491 "Eckernförder Bucht mit Flachgründen" die Wassersportnutzung im Bereich des Südstrandes temporär ausgeschlossen werden muss, ist ein Hinweis auf diese Nutzungsregelung und ein Verweis auf die entsprechende 	<p>Das temporäre Verbot der Wassersportnutzung im Bereich des Südstrandes wird als Vermerk in den Flächen-nutzungsplan übernommen.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Rechtsgrundlage auch in den Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	
<p>• Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde) Bei der Darstellung der Ausbaumaßnahmen wird generell darauf Bezug genommen, dass die Änderungen „nicht wesentlich“ sind, da bereits erhebliche Vorbelastungen durch den Bestand vorliegen. Es handelt sich zwar um Wasserflächen im besiedelten Bereich, aber auch dort ist die Summierung von Eingriffswirkungen zu betrachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden Vorbelastungen beschrieben und Hinweise zur Gesamtbelastung formuliert.</p>
<p>Weiterhin ist nicht erkennbar, ob alle vorhandenen Nutzungen innerhalb rechtsgültiger Genehmigungen erfolgen. Es sind die genehmigten Sondernutzungen nicht genannt, wie abgabepflichtiger Strand, Strandkörbe, Schwimmpontons, Holzspielschiffe, Skulpturen, Beachvolleyballfelder etc.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes Sondernutzungen nicht dargestellt bzw. dargestellt werden müssen. Die Prüfungen, ob vorhandene Nutzungen genehmigt sind, obliegt den zuständigen Behörden. Soweit Informationen zu den vorhandenen Sondernutzungen vorliegen, werden diese in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Die Erweiterung der Strandabschnitte von bis zu 50 m ist ein erheblicher Eingriff. Da für den Bebauungsplan Nr. 70 die Unterwasservegetation untersucht wird, wird dieses auch für den Oststrand erforderlich. Es ist zu differenzieren, ob es sich um eine Aufschüttung auf dem Strandareal handelt oder ein Aufspülung der Flachwasserzone. Bei einer Aufschüttung ist nachvollziehbar, dass bei der Verdriftung des Materials ein geringerer Einfluss auf die Seegraswiesen vorliegt. Strandwälle und Küstendünen sind von der Aufschüttung auszunehmen. Auch die ggf. vorkommenden Brauntangbestände sind zu erhalten. Es ist nicht erkennbar, wie für das Biotop an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden soll. Es ist sicherzustellen, dass für die „Neuansiedlung“ von Seegraswiesen keine neuen Eingriffe erfolgen müssen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan in einem verhältnismäßig groben Maßstab Flächennutzungen darstellt. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene von Bebauungsplänen und letztendlich auf der konkreten Vorhabenebene. In den späteren Planungsverfahren werden auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Insbesondere bei den Strandaufschüttungen kann dieses erst verbindlich auf der Ebene der Vorhabenplanungen erfolgen. Hier werden dann auch ausführliche Kartierungen im Unterwasserbereich vorgenommen, um Schutzmaßnahmen etc. festzulegen. Die Hinweise zu Kartierungen etc. werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Mit der Erweiterung der Strände um 30 m bzw. 50 m geht nicht nur eine Erweiterung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand nach § 32 Landesnaturschutzgesetz einher, sondern es ist auch auf den Schutz nach § 33 und 34 zu LNatSchG zu verweisen. Der Borbyer Strand und der Oststrand sind hinsichtlich der Nutzungen mittelfristig oder spätestens wenn 15 bzw. 25 m zusätzliche Strandbreite hergestellt sind, zu überplanen. Für den Südstrand ist zugleich aufgrund der Biotopbestände und Schutzgebiete eine Reduzierung der Sondernutzungen (befristet bis 31.12.2037) umzusetzen.</p>	
<p>In der vorgelegten Planung wird hinsichtlich der näheren Aufarbeitung auf die Antragsverfahren verwiesen. Auf die Aussage an einer Stelle im Planverfahren, dass keine Kompensation erforderlich ist, sollte verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die folgenden Antragsverfahren wird zur Kenntnis genommen, die Aussage in der Begründung bezüglich der Kompensation wird ergänzt.</p>
<p>Eine besondere Schutzbedürftigkeit weist der dem Südstrand vorgelagerte Bereich auf. Aufgrund der vorhandenen Schutzgebiete sind Eingriffe auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen hin zu untersuchen. Zum Schutz der Rast und Überwinterungsgebiete der Meeres- und Tauchenten ist die Ausübung von Wassersport in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. des Folgejahres nicht zulässig. Dieses in bei einer Überarbeitung der Sondernutzungen in dem Bereich zu berücksichtigen, entsprechend auszuschildern und ggf. ordnungsrechtlich durchzusetzen.</p>	<p>Die Schutzbedürftigkeit der Fauna und Flora im Bereich des Südstrandes und der vorgelagerten Wasserflächen ist in der FFH-Vorprüfung und in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke sowie im Umweltbericht ausführlich dargestellt worden. Das Verbot zur Ausübung des Wassersports in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. des Folgejahres entstammt den o.g. Gutachten. Die Umsetzung dieses Verbots obliegt den zuständigen Behörden, es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung formuliert. Der Schutzzeitraum wird im Flächennutzungsplan als Vermerk aufgenommen.</p>

5.3.2 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
„Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen, Dämmen, Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutz-zwecken und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde“.	Die Änderungen werden in die Begründung unter der Ziffer 13.5 „Küstenschutz“ aufgenommen.

5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Es wurden zwei Stellungnahmen eingereicht, die aber im weiteren Verfahren aufgrund der Abweichungen von den Zielsetzungen der Stadt nicht berücksichtigt werden konnten.

Eckernförde, den 6. JAN. 2017



(Herr Jörg Sibbel)
- Bürgermeister -

